

12.1.**Funktion
und staatsrechtliche Stellung
des Nationalen Verteidigungsrates**

Die Landesverteidigung dient dem zuverlässigen Schutz und der Sicherung des Sozialismus und seiner Errungenschaften vor militärischen Bedrohungen und Angriffen des Imperialismus (vgl. 4.3.). Eine solche Aufgabe, die das Leben der Bürger und die Existenz der sozialistischen Gesellschaft unmittelbar berührt, kann nicht nur Sache der Streitkräfte sein. Ihre Lösung erfordert auf allen Gebieten des staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens besondere Maßnahmen, die einheitlich und koordiniert geleitet werden müssen. Die Partei- und Staatsführung der DDR haben der Entwicklung der Landesverteidigung und ihrer einheitlichen Leitung von jeher große Aufmerksamkeit geschenkt. Entsprechend der jeweiligen internationalen Lage haben sie stets die dazu erforderlichen Entscheidungen getroffen.

Ausgehend von den objektiven Erfordernissen und im Interesse einer wirksamen einheitlichen Leitung der Verteidigungs- und Sicherheitsmaßnahmen beschloß die Volkskammer am 10. Februar 1960 das Gesetz über die Bildung des Nationalen Verteidigungsrates der DDR.¹ Mit der Bildung des Nationalen Verteidigungsrates wurde die Leitung der Landesverteidigung auf ein den äußeren und inneren Bedingungen entsprechendes höheres Niveau gehoben. Damit war ein zentrales Staatsorgan geschaffen worden, das seine Befugnisse unmittelbar von der obersten Volksvertretung erhielt und erhält. Der Nationale Verteidigungsrat ist in der Lage und befugt, alle erforderlichen Maßnahmen für eine zuverlässige Landesverteidigung der DDR und für die Erfüllung ihrer völkerrechtlich fixierten Bündnis-

verpflichtungen im Rahmen des Warschauer Vertrages zu treffen. Die Bildung dieses Organs erfolgte in voller Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, insbesondere mit dem in Art. 51 der Charta der Vereinten Nationen verbrieften Recht eines jeden Staates auf kollektive und individuelle Selbstverteidigung. Sie war zugleich Ausdruck der staatlichen Souveränität der DDR.

Bei der Bildung des Nationalen Verteidigungsrates wurden die reichen Erfahrungen der Sowjetunion ausgewertet. Diese lehrten, daß das ganze Land im Fall einer imperialistischen Aggression in der Lage sein muß, das gesellschaftliche Leben in kürzester Zeit auf die Erfordernisse des Krieges umzustellen. Die Beachtung dieser Anforderung ist angesichts der internationalen Lage nach wie vor notwendig.

Die Gewährleistung der Landesverteidigung dient der Stabilisierung des Friedens und der Sicherheit in Europa und in der ganzen Welt. Sie entspricht den Interessen der Arbeiterklasse und aller Bürger der DDR sowie der gesamten sozialistischen Staatengemeinschaft.

Die staatsrechtliche Stellung des Nationalen Verteidigungsrates im System der Organe der Staatsmacht ist in der Verfassung (Art. 49 Abs. 3, Art. 50 und 73) geregelt. Auf der Grundlage der Verfassung und unter Berücksichtigung der Erfahrungen sowie der neuen Erfordernisse sind die Aufgaben und Befugnisse des Nationalen Verteidigungsra-

1 Vgl. Gesetz über die Bildung des Nationalen Verteidigungsrates der DDR vom 10. 2. 1960, GBl. I 1960 Nr. 8 S. 89, i. d. F. des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Bildung des Nationalen Verteidigungsrates der DDR vom 19.11. 1964, GBl. I 1964 Nr. 15 S. 139; beide Gesetze durch das Verteidigungsgesetz vom 13.10. 1978 außer Kraft gesetzt.